

Racial Profiling

Eine notwendige reflexive Auseinandersetzung?

Von Judith Laackman

Auf beiden partizipierenden Seiten in Situationen des Racial Profiling lässt sich ein Gefühl verorten: Abneigung. „Wenn ich den Begriff schon höre, gehe ich in Abwehrhaltung“. Diese Aussage spiegelt eine Vielzahl von Begleiteffekten, die die vermehrten Kontrollen ‚Andersartiger‘ und das diskursive Sprechen darüber begleiten. Auf der einen Seite stehen Kontrollierte und Menschenrechtler, die in jenen Kontrollen Rassismus und Diskriminierung empfinden und sehen. Auf der anderen Seite stehen Polizisten, die dem Auftrag von Gesellschaftssicherung gerecht werden müssen und dennoch eines unprofessionellen, menschenrechtswidrigen Handelns angeschuldigt werden. Es entstehen Frustrationserlebnisse, Ablehnung und Voreingenommenheit zwischen den einzelnen Personengruppen, als auch negative Begriffs-Assoziationen, die eine offene Kommunikation einschränken und somit gelingende Interaktion erschweren. Die Lösung? Reflexivität und das vorhergehende theoretische Verständnis des aus der amerikanischen Kriminologie stammenden Begriffs und Konstrukts des Racial Profiling.

Bei Racial Profiling handelt es sich abstrakt gefasst uneingeschränkt um menschliche Interaktion, die Sicherheit gewährleisten soll. Interaktionen gestalten sich über die selektiv-passiven und konstruierend-aktiven Wahrnehmungen, den darauf folgenden Interpretationen und einer abschließenden Bewertung, woraufhin eine Handlung resultiert, die wiederum vom Gegenüber, wie eben dar-

gestellt „entschlüsselt“ wird. Die menschliche Wahrnehmung ist beeinflusst von der individuellen Genetik, aber doch viel mehr von der individuellen Sozialisation. So folgt, dass jegliche Wahrnehmung immer subjektiv ist und auf Erfahrungen, Erwartungen, Interessen, (Vor-)Wissen basiert, die je nach Umfeld spezifisch differieren. Festzuhalten bleibt: Objektivität gibt es nicht! In jeder Wahrnehmung schwingen also auch immer stereotype Vorstellungen mit, die als Ergebnis eines sozio-historischen Konstruktes beschrieben werden können. Demnach werden in personalen und kollektiven Praktiken Kategorien („Schubladen“) geformt, angewandt, umgewandelt, reformiert und zerstört, sowie Identität, Zugehörigkeit und Bedeutung ausgehandelt. Die Abgrenzung zwischen den Auto- und Heterostereotypen vereinfacht es der (gesamten) Gesellschaft ihre Welt(-anschauung)

zu strukturieren und zu realisieren, sowie die eigene Identität über Abgrenzung zu sichern. Aus der zuvor beschriebenen Interaktion resultierende Handlungen basieren demnach im Sinne von Racial Profiling nicht auf objektiven Gründen, die sich bspw. durch das direkte Beobachten einer Straftat oder auf das Stützen einer genauen Personenbeschreibung anhand eines Bildes auszeichnen würden, sondern sind Folge subjektiver Selektions- und Konstruktionsprozesse.

Doch Racial Profiling ist kein ‚neuartiges‘ Verfahren. Der Terminus ist vielmehr nur eine moderne Beschreibung für ein uraltes Phänomen, das sich an die heutigen gesellschaftlichen Gegebenheiten in seiner Ausformung angepasst hat und nun vornehmlich im Polizei – Migranten – Kontext verwendet wird. Bereits im 15. Jahrhundert werden Menschengruppen voneinander unterschieden, hierarchisiert und abgegrenzt. Maßgeblich für die Unterscheidung jener Gruppen ist der biologische Ansatz (Rasse definiert über Zugehörigkeit zu einem ähnlichen Genpool), wonach Rasse, Abstammung, Ethnie etc. primär und offensichtlich aber oberflächlich an der Hautfarbe und physischen/phänotypischen Erscheinung feststellbar wird. Diesen äußerlich primär wahrnehmbaren Charakteristika werden weiter spezifische psychische Dispositionen zugeschrieben. Aus einem solchen Denken resultiert unter anderem im 19. Jahrhundert die von Lombroso getätigte Annahme, dass äußerliche Merkmale Aufschluss über kriminelle/die gesellschaftliche Sicherheit gefährdende Individuen geben könnten (vgl. Lamnek 2013: 70 ff.). Abweichende Andersartigkeit ist also sichtbar. Es resultieren legitimierte Exklusionsprozesse ‚fehlerhafter‘ Menschen. Die Bedrohung für die gesellschaftliche Funktionstüchtigkeit wird jener Gruppe zugeschrieben werden, die sich durch die äußere Erscheinung abhebt und mit et-



Judith Laackman, Sozialpädagogin/ Sozialarbeiterin M. A., Fachdozentin Interkulturelle Kompetenz, FHSöV NRW, Münster

waigen abweichenden Charakteristika verallgemeinernd assoziiert wird. Es resultieren gesellschaftlich, historisch und politisch kontextuierte Kontrollen der Polizei gegenüber jenen Minderheiten, um der durch die Mehrheit wahrgenommenen Bedrohung zu begegnen. Doch was folgt aus den politisch und gesetzlich, wenn auch nicht immer explizit, geregelten Kontrollen und wie lassen sich diese Folgen theoretisch analysieren?

Polizisten können frei und selektiv die Merkmale auswählen, die sie als verdächtig erachten

Häufig impliziert der polizeiliche Auftrag ein an Merkmal ‚X‘ ausgerichtetes Handeln in der Praxis. Die Polizisten können frei und selektiv die Merkmale auswählen, die sie als verdächtig erachten (vgl. Cremer 2013: 27). Hierbei zählen häufig phänotypische Merkmale als Richtlinie, die auf einem aus Statistiken entstandenen Raster, als auch auf persönlichen, gesellschaftlich geprägten „Ideen“ basieren. „Wir wissen ja wie unsere Pappenheimer aussehen“. Entscheidungen werden dann vor dem Hintergrund eines bestehenden Konstrukts getroffen und verfestigen dies. Praktisch spielt dann das Verhalten für die Auswahl also nicht notwendigerweise eine Rolle. Infolgedessen entsteht eine Wechselwirkung zwischen Gesellschaft und Polizei[berufskultur], die zur Reproduktion des sozialen Konstrukts dient (vgl. Künkel 2014: 269). Indem bestimmte gesellschaftliche Institutionen (bspw. Medien) Porträts von Menschen(-gruppen) schaffen, werden phänotypische Merkmale (bspw. blackness) mit anderen Eigenschaften (bspw. crime) verbunden (vgl. Bahdi, Parsons, Sandborn 2009: 5f).

Wenn äußerliche Merkmale nun ausschlaggebend für Verdächtigung und Kontrolle werden und Individuen aufgrund ihrer biologisch und genetisch determinierten Erscheinung, sowie ihres Lebensstils (die Aufmachung) in ein Raster fallen, verstößt die Exekutive gegen ihre den Rahmen stellenden Grund- und Menschenrechte (vgl. Cremer 2014: 29), sowie gegen die inhärente Würde der individuellen Persönlichkeit. Die inhärente Würde aus der Vernunft nach Kant sichert dem Individuum, als vernunftbegabtes Subjekt möglicher Verantwortung, seinen Selbstzweck durch das Menschsein zu, sowie einen moralisch reflektierten Umgang (von anderen) mit sich selbst. Daraus folgt,

dass „Selbstachtung und Achtung der Mitmenschen [...] eng miteinander zusammen [-hängen]“ (Bielefeldt 2008:13). Jedes Individuum sollte nach der Selbstzweckformel folgend in seiner Subjektsqualität respektiert werden und nicht vollends als Mittel zum Zweck, zum Objekt, instrumentalisiert werden (vgl. Bielefeldt 2008: 18). Sobald das kontrollierte Individuum aufgrund der äußeren Zuordnung über die (mögliche) Zugehörigkeit zu einer Gruppe definiert wird, negiert dies den persönlichen Achtungsanspruch des Individuums (vgl. Cremer 2014: 35). Das Individuum wird auf Merkmale reduziert und nicht als wertzuschätzendes Subjekt mit ‚Einzigartigkeit‘ betrachtet sondern als mögliches Gefahrenobjekt. Das Merkmal wird zur Identität (vgl. Risse/Zeckhauser 2004: 145). Folgend wird das gesellschaftliche Ziel und Glück über die Würde des Anderen/Einzelen gesetzt: Der Andere wird als Mittel zum Zweck benutzt. Es resultiert gegenseitige Abneigung und die Verfestigung von stereotyp-geprägten Hierarchisierungen innerhalb der Gesellschaft.

Betrachtet man Racial Profiling aus utilitaristischer Sicht, erhält die Vorgehensweise als Risikomanagement in primärer Sicht an Wert. Das Glück der Mehrheit durch möglich gefasste Kriminelle wiegt auf den ersten Blick das Leid der Minderheit auf. Auf den zweiten Blick jedoch können aus dem entstehenden Missmut der Minderheit gesellschaftliche Zustände entstehen, die auch nach utilitaristischer Sicht Racial Profiling nicht rechtfertigen können (vgl. Risse/Zeckhauser 2004: 132). Desweiteren birgt der Kontroll-Fokus auf spezielle Minderheiten die Chance für „nicht-profilierter“ Gruppierungen kriminelle Handlungen unentdeckt vollführen zu können (vgl. Bahdi, Parsons, Sandborn 2009: 20). Durch den der Polizei eingeräumten Ermessensspielraum und die Zuschreibung der Kriminalität auf spezifisch erkennbare Gruppen in bestimmten Räumen innerhalb außerordentlicher Kontrollen, wird das Klientel abgewertet und ein Fokus auf die Randgruppen gelegt (vgl. Künkel 2014: 271), sowie eine Grenze verdeutlicht, die Identität stiftet (stiften kann). Das innerhalb des Racial Profilings kontrollierte Individuum wird anhand von seinem phänotypischen Erscheinungsbild klassifiziert und ihm werden weiterhin bestimmte Eigenschaften und Verhaltensmuster zugeschrieben (vgl. Cremer 2014: 32). Das Individuum wird ungleich behandelt. Die der Ungleichbehandlung zu-

grunde liegende Wahrnehmung ist sozial konstruiert (auch s. o.). Dieses Konstrukt der andersartigen Gruppe hat im weiteren Bedeutung für die Wirtschaft, die Politik und das soziale Leben (vgl. Bahdi, Parsons, Sandborn 2009: 2) und wird sowohl unbewusst als auch bewusst angewandt. Das polizeiliche Racial Profiling reproduziert das Bild des Fremden und ‚gefährlichen Anderen‘, Stereotype verfestigen sich und mit dem die gesellschaftliche Haltung und Handlung gegenüber jenen Gruppen. Sei dies (politische) Strategie oder einfach nur der ‚Menschlichkeit‘ zuzuordnen, in beiden Fällen soll der Ablauf die Gesellschaft gegen mögliche destrukturierende Einflüsse bzw. Gefahrenobjekte sichern. Die Gesellschaft spaltet sich somit unbemerkt in die Erhabenen und Diskriminierten. Während die einen eine vermeintliche Sicherheit wahrnehmen, verspüren die Anderen Angst und Wut. Wechselseitige, sich reproduzierende Ablehnung entsteht und im Sinne des labeling approaches gegebenenfalls sogar eine tatsächliche Schaffung des kriminellen Anderen.

Polizeiliches Racial Profiling reproduziert das Bild des Fremden und „gefährlichen Anderen“

Proteste, sich verfestigende Assoziationen, Diskriminierungs- und Erhabenheits-Gefühle und die Ausdifferenzierung der multikulturellen Gesellschaft stellen die Endresultate dar. „Institutioneller Rassismus gefährdet [im weiteren Sinne also] den sozialen Frieden“ (Belina 2016: 143) und die Gesellschaft (vgl. Cremer 2014: 36) und deformiert die Funktion der Demokratie (vgl. Bahdi, Parsons, Sandborn 2009: 1). Anfragen zu Racial Profiling werden abgelehnt und darauf verwiesen, dass die Hautfarbe ja nicht als einzig ausschlaggebendes Kriterium zählen würde (vgl. Deutscher Bundestag 2016 Drucksache 18/10179: 1,2). Diese Zurückweisung mag aus dem Wissen resultieren, dass einerseits Racial Profiling eine gängige aber nicht zu rechtfertigende Handlungsweise der Polizei darstellt, andererseits die Polizei auch nach etwaigen Kriterien entscheiden muss und die Hautfarbe bzw. äußerliche Merkmale nahe liegen. Im Endeffekt wird hier das Spannungsfeld deutlich, in dem sich der Staat befindet. Der Staat und als staatliches Organ die Polizei sollen für Sicherheit und Ordnung sorgen. Zudem handelt jeder Polizist vor dem

Hintergrund der gesellschaftlichen Weltanschauung der jeweiligen Nation. Somit wird jedes im medialen, gesellschaftlichen, berufskulturellen und politischen Diskurs sozialisatorisch geprägte ‚Fremde‘ zunächst zum Verdachtsmerkmal. Doch muss nicht der Staat die Menschenrechte wahren und verteidigen?

Racial Profiling stellt einerseits eine ‚natürliche Vorgehensweise‘, andererseits einen Verstoß gegen die Menschenrechte dar und steht in einem kaum lösbaren Spannungsfeld, das zu Frustrationserfahrungen auf allen Seiten führt, sowie zu einer Ablehnung gegenüber des Begriffs ‚Racial Profiling‘. Es stellt sich die Frage nach der im Spannungsfeld verbleibenden Handlungsfähigkeit und nach einem möglichen Umgang mit jener Thematik, um den oben hergeleiteten Abneigungsgefühlen entgegen zu wirken, einer Verfestigung negativer Assoziationsketten vorzubeugen und Möglichkeit für offene Kommunikation zu schaffen.

Da die Verfestigung von Stereotypen der Gesellschaft langfristig nicht nützen kann, muss ein Weg gefunden werden, der bestehende Konstruktionen von Stereotypen bewusst macht und mit den Vorhandenen transparent umzugehen vermag. Rufen wir uns noch einmal in den Sinn, dass Racial Profiling entzaubert zunächst lediglich menschliche Interaktion darstellt. Menschliche Interaktion ist nie fehlerfrei, kann aber durch Reflektion, Transparenz und (Meta-)Kommunikation bewusst gemacht werden, um daraufhin Optimierung jener anzustreben. Aus- und Fortbildungen befähigen durch gezielte Impulssetzung zu Selbsterkenntnis, Em-

pathiefähigkeit und kommunikativem Umgang. Dies beinhaltet einerseits die Aufklärung über soziale, politische und mediale Konstruktionen von Stereotypen und andererseits auch interkulturelle Bildung hinsichtlich eines reflektierteren, wenn nicht neutraleren Umgangs mit Andersartigkeit.

Verfestigung von Stereotypen nützt der Gesellschaft langfristig nichts

Racial Profiling stellt in jeglichen Lebensformen eine gängige Praxis dar, die zunächst auf der natürlichen Wahrnehmung von Unterschiedlichkeit basiert. Insofern ist Racial Profiling immer im Zusammenhang mit gesellschaftlichen und historischen Kontexten zu sehen. Einerseits ist Racial Profiling eine menschenrechtswidrige Praxis, andererseits entwickelte Folge von Sicherheitspolitiken, sowie des Strebens nach Sicherung der gesellschaftlichen Ordnung und Identität. Um Zukunft gestalten zu können muss Geschichte verstanden werden. Um Offenheit zu bewahren müssen Konstruktionen hinterfragt und teils neugeschaffen werden.

Letztendlich geht es bei dem Konstrukt und infolgedessen auch bei der Handlung des „Racial Profilings“ doch nur um das menschliche Streben nach (Identitäts-) Sicherung in Form von gesellschaftlich-historisch angepasster Interaktion. Da dies häufig durch Subjektivität beeinflusst ist, ist es notwendig Reflektionsprozesse zu implementieren. Sobald das Verständnis der Wirkung und der Funktion des sozialen Konstrukts wächst und das anders-

artige/fremde Individuum aufgrund von interkultureller Bildung und Differenzierungsfähigkeit nicht mehr per se und unreflektiert (im Sinne von nicht hinterfragt) als gefährlich eingestuft wird, vermögen Rassismus und Diskriminierung in ihren Ausmaßen und ihren Folgen verringert werden.

Literatur

- Bahdi, Reem/Parsons, Olanyi/Sandborn, Tom (2009): Racial Profiling Position Paper. Vancouver: BC Civil Liberties Association. URL: <https://bccla.org/wp-content/uploads/2014/02/2009-Report-Racial-Profilng.pdf> (6.7.2018)
- Belina, Bernd (2016): Der Alltag der Anderen: Racial Profiling in Deutschland? In: B. Dollinger, H. Schmidt-Semisch (Hrsg.) (2016): Sicherer Alltag? Wiesbaden: Springer Fachmedien (S. 123–147)
- Bielefeldt, Heiner Prof. Dr. (2008): Studie, Menschenwürde. Der Grund der Menschenrechte. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte
- Cremer, Hendrik (2014): „Racial Profiling“: Eine menschenrechtswidrige Praxis am Beispiel anlassloser Personenkontrollen. In: Heinrich-Böll Stiftung (Hrsg.) (2014): Dossier „Welcome to Germany II“ – Flucht, Asyl und Willkommenskultur. Berlin
- Cremer, Hendrik (2013): Studie „Racial Profiling“ – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz. Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei. Deutsches Institut für Menschenrechte
- Deutscher Bundestag (2016): Kleine Anfrage. Mögliches „racial profiling“ durch die Bundespolizei. Drucksache 18/10179 2016
- Künkel, Jenny (2015): Cop Culture Reloaded? Wandel und Persistenzen schutzpolizeilicher Macht. In: Kriminologisches Journal (2014): Restrukturierung der Polizei. 4. Ausgabe. Weinheim: Beltz Juventa Verlag. (S. 264–284)
- Lamnek, Siegfried (2013): Theorien abweichenden Verhaltens I. „Klassische“ Ansätze. 9. Auflage. Paderborn: Wilhelm Fink Verlag
- Risse, Mathias/Zeckhauser, Richard (2004): Racial Profiling. In: Philosophy and Public Affairs (2004). 32. Ausgabe (2). (S. 131–170)

LITERATUR

Ein zuverlässiger Ratgeber

Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, 20. Aufl. 2018, C.H. Beck Verlag München, 1613 S., in Leinen 105,- Euro

Der „Fleiß“ des Gesetzgebers hat nur ein Jahr nach der 19. Auflage zu einer Neuauflage geführt. So waren u. a. das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.04.2017, das Gesetz zur Einführung der elektronische Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5.7.2017 und das besonders umfang-

reiche Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens einzuarbeiten. In den Blick genommen wurde weiterhin die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.5.2016 über „Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die verdächtige oder beschuldigte Personen“ sind. Auch landesrechtliche Neuerungen – betreffend das Strafvollzugsrecht – sind in der aktuellen Auflage berücksichtigt. Dass diese und andere Reformen mit der üblichen Sorgfalt in der Kommentierung

Niederschlag gefunden haben, bedarf keiner näheren Begründung: Das Werk hat seine Feuerprobe in Praxis und Wissenschaft seit vielen Jahren bestanden. Insoweit wird auf frühere Besprechungen in dieser Fachzeitschrift Bezug genommen.

Fazit: Für die Zielgruppen, u. a. Jugendstaatsanwälte, Polizeibeamte und Mitarbeiter im Strafvollzug sowie in den Jugendämtern ist der „Eisenberg“ ein rundum zuverlässiger Ratgeber, der in keiner Behördenbibliothek fehlen darf.

Prof. Dr. J. Vahle, Bielefeld